



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Thorsten Glauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Freiberufliche Struktur bei Architekten und Bauingenieuren erhalten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bei öffentlichen Bauprojekten auch weiterhin keine Zusammenrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen bei der für eine europaweite Vergabe maßgeblichen Auftragswertermittlung erfolgt. Vielmehr soll die derzeitige Regelung, nach der bei der Ermittlung des Auftragswertes zwischen den verschiedenen freiberuflichen Leistungen unterschieden wird, beibehalten werden (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 3 Vergabeverordnung – VgV).

Es muss auch weiterhin gewährleistet sein, dass Planungsleistungen bei kleineren Bauprojekten unter dem Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung bleiben und somit auch die in Deutschland üblichen kleinen und mittelständisch geprägten Architektur- und Ingenieurbüros eine realistische Chance auf eine Auftragserteilung haben.

### **Begründung:**

Im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur „Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts“ vom 9. November 2015 ist eine grundlegende Neuregelung bei der Ermittlung des Auftragswertes der freiberuflichen Leistungen geplant.

Nach derzeit gültiger Fassung sind Planungsleistungen im Baubereich ab 207.000 Euro über ein VOF-

Verfahren europaweit auszuschreiben. Bei kleineren Bauvorhaben war dies bisher meist nicht erforderlich, da nach § 3 Abs. 7 Satz 3 Vergabeverordnung (VgV) bei der Ermittlung des Auftragswerts zwischen den verschiedenen Planungsleistungen (z.B. Architektur, Tragwerksplanung, Haus- und Elektrotechnik, Vermessung, Baugrund, etc.) unterschieden wurde und der jeweilige Schwellenwert von 207.000 Euro erst bei relativ großen Bauvorhaben erreicht wurde. Demgegenüber sieht der o.g. Referentenentwurf nun vor, dass die Honorare sämtlicher Planungsleistungen für ein Bauvorhaben zusammenzuzählen und dem Schwellenwert von 207.000 Euro gegenüberzustellen sind.

Diese Regelung würde dazu führen, dass die Planungsleistungen bei nahezu allen öffentlichen Bauvorhaben ab rund 1 Mio. Euro Auftragswert europaweit ausgeschrieben werden müssten. Da Ausschreibungsverfahren sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite zu Kosten von einigen tausend Euro führen, dürften fortan vermehrt Generalplaner zum Zuge kommen, da in diesem Falle nur einmal ausgeschrieben werden müsste. Ferner ist es für kleinere Büros mit nur einigen Mitarbeitern nahezu aussichtslos, sich an einem VOF-Verfahren zu beteiligen, da der personelle Aufwand meist unverhältnismäßig ist und geforderte Vorgaben wie Umsatzgrößen etc. häufig nicht erfüllt werden.

Die Folgen einer solchen Regelung könnten dramatisch sein: Existiert in Deutschland bisher noch eine mittelständisch geprägte Struktur von Architektur- und Ingenieurbüros mit selten mehr als 5 bis 10 Mitarbeitern, besteht mit Änderung der Vergaberegeln die Gefahr einer massiven Konzentration hin zu einigen wenigen großen Kapitalgesellschaften. Ein Blick auf Großbritannien lohnt: Hier führte eine ähnliche Entwicklung zur nahezu vollständigen Erosion der mittelständischen Planungsbüros. Firmen mit mehreren tausend angestellten Ingenieuren sind die Regel.

Begründet wird die geplante Neuregelung auf S. 141 des Referentenentwurfs mit dem „Autalhalle“-Urteil des EuGH vom 15. März 2012 (C-574/10), nach dem Architektenleistungen nicht in mehrere Teilaufträge nach Baufortschritt aufgeteilt werden dürften. Das Gericht hat allerdings nicht gefordert, dass auch Fachplanungsleistungen in die Auftragswertermittlung der Architekturplanung einzubeziehen sind.